

Beschlussvorschlag:

Der §4 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt geändert:

§ 4

Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld

(3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~streikbedingter~~ ~~Schließung~~ oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Ergänzung:

Bei streikbedingter Schließung ist der Kostenbeitrag bis zum 10 Tag des Streiks in voller Höhe zu entrichten. Ab dem 11 Streiktag besteht ein Anspruch auf Erstattung bis zum Streikende.